

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER XTRAPART GMBH, D 63110 RODGAU

1. Allgemeines

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen von XTRAPART im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern gemäß § 310 BGB ausschließlich die folgenden Lieferbedingungen. Soweit diese keine Regelung enthalten gilt das Gesetz. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von diesen Lieferbedingungen oder der gesetzlichen Regelung abweichen wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit Abwicklung eines Vertrages, insbesondere der Vornahme der Lieferung oder Leistung durch XTRAPART nicht akzeptiert. Schweigen seitens XTRAPART auf Bestellungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, gilt nicht als Zustimmung. Wird der Auftrag dennoch durchgeführt, so gilt dies als Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen, bzw. es liegt im Ermessen von XTRAPART nachträglich vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn XTRAPART im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

Die Änderung oder Außerkraftsetzung insgesamt oder von Teilen der Lieferbedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von XTRAPART. Ebenso bedarf der Schriftform die Abänderung oder Ergänzung bestehender Verträge.

Die Überschriften sind nur als Orientierung zu verstehen und bedeuten keine Festelegung oder Einschränkung der einzelnen Regelungsgegenstände.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Offerten von XTRAPART sind - soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet - grundsätzlich freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Auftragserteilung dar. Erst durch die Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrages oder die Ausführung der Leistung kommt der Vertrag zustande. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.

Die zu Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, und anderen Unterlagen behält sich XTRAPART Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen

Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, von XTRAPART als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Werden XTRAPART nach Vertragsabschluß Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist XTRAPART berechtigt, unter angemessener Fristsetzung vom Kunden entweder Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

Bei Nichterfüllung des Kaufvertrages ist XTRAPART berechtigt, entweder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen oder ohne Nachweis 25 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz zu fordern, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

3. Preise

Die Preise von XTRAPART verstehen sich rein netto ab Werk Friedrichsdorf ausschließlich Verpackung und ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird die Verpackung zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

Sollten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und demjenigen der Lieferung Kostenerhöhungen (hierzu zählen z.B. auch Steuererhöhungen) oder Währungsänderungen (Änderungen des Wechselkurses) eingetreten sein, so ist XTRAPART berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen.

Bei Lieferung ins Ausland gehen alle eventuell im Land des Kunden anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben etc. zu Lasten des Kunden; dasselbe gilt für Ausfuhrsteuern oder -abgaben, die in der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden.

4. Lieferung und Gefahrtragung

Die von XTRAPART angegebenen Liefer- und Versandtermine sind nur annähernd und unverbindlich. Übernimmt XTRAPART die ausdrückliche und schriftliche Gewähr für die Einhaltung eines Liefer- oder Versandtermins, dann hat der Kunde bei Überschreiten dieser Frist das Recht, XTRAPART eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei

Monaten zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist er zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. XTRAPART haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden von Vorlieferanten steht XTRAPART nicht ein, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. XTRAPART ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Kunden abzutreten.

Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort bzw. Aufgabe zum Transport geht die Gefahr auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfrei versandt wird. Sofern der Kunde nicht die Versandart bestimmt, erfolgt der Versand nach Wahl von XTRAPART. Lieferungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden auf dessen Kosten gegen Transportschäden versichert.

XTRAPART ist zu Teillieferungen berechtigt, wobei jede Teillieferung als selbständiges Geschäft gilt.

In Fällen höherer Gewalt, Streiks und anderer unvorhergesehener Ereignisse im Betrieb oder in der Zulieferung, die von XTRAPART nicht zu vertreten sind und die auf die Lieferung des Verkaufsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind, ist XTRAPART berechtigt, den Liefertermin angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht ausgeführt ist. Dies gilt auch, wenn XTRAPART zu diesem Zeitpunkt bereits in Lieferverzug ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird XTRAPART dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Der Kunde kann von XTRAPART die Erklärung verlangen, ob XTRAPART zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich XTRAPART nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Kunden entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Kunden eintreten.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort fällig. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich mit der ältesten Verbindlichkeit verrechnet.

XTRAPART ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Punkten über dem Basiszinssatz geschuldet. XTRAPART ist

berechtigt, einen nachgewiesenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

Befindet sich der Kunde mit der Begleichung einer aus den Geschäftsverbindungen mit XTRAPART herrührenden Forderung in Zahlungsverzug, dann ist XTRAPART nicht verpflichtet, weitere Lieferungen vorzunehmen und berechtigt, nach vorheriger Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Weiterhin werden bei Zahlungsverzug alle gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen von XTRAPART fällig.

Gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen von XTRAPART kann der Kunde nur mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde kann die Zahlung nicht verweigern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn er den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund auf dem die Zahlungsverweigerung beruht, bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, wenn dem Kunden dieser Umstand infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, aber nicht, wenn XTRAPART den Umstand arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Entstehen nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, so ist XTRAPART berechtigt, entweder die Lieferung von Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung abhängig zu machen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsrecht

XTRAPART behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von XTRAPART bezieht, gilt der Eigentumsvorbehalt, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von XTRAPART in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist XTRAPART zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Der Kunde ist nicht zur Verpfändung oder sicherungsweisen Übereignung der Ware berechtigt. Zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware ist er nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt. Über

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde XTRAPART unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Eine Haftung für Mängel gemäß § 434 BGB übernimmt XTRAPART nur wie folgt: Der Kunde muss die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen (Zugang bei XTRAPART ist ausschlaggebend), durch schriftliche Anzeige an XTRAPART unter Angabe von Gründen zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt.

Die Gewährleistungsverpflichtung setzt voraus, dass die von XTRAPART gelieferten Waren von einer anerkannten Fachfirma - unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik - einwandfrei montiert werden und unter genauer Beachtung der Anweisungen verwendet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, XTRAPART die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

Bei berechtigten Beanstandungen ist XTRAPART berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Veränderung, Bearbeitung oder sonstigen Behandlung steht. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung dem natürlichen Verschleiß unterliegender Teile, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, gewaltsamer Beschädigung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, unrichtiger Benutzung bzw. falscher Bedienung, oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände übernimmt XTRAPART keine Haftung. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt XTRAPART, soweit die Mängelrüge berechtigt ist, die Kosten des Ersatzstückes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1

(Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Liegt keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vor, (nur leicht fahrlässige Pflichtverletzungen), sind Schadensersatz- sowie Aufwendungsersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet XTRAPART dann nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn

- eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten vorliegt;
- die Verletzung der vertraglichen Pflicht zu einer konkreten Gefährdung von Leben und Gesundheit des Kunden führen würde,
- XTRAPART eine Garantie übernommen hat, oder
- XTRAPART zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

Liegt kein grobes Verschulden vor, ist die Haftung von XTRAPART in jedem Fall auf den vorhersehbaren und gewöhnlichen Umständen entsprechenden versicherbaren Schaden begrenzt, der Höhe nach bei Sachschäden und bei Personenschäden auf 2,5 Mio €.

9. Gültigkeit der Geschäftsbedingungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist 63110 Rodgau.

Für die Beziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt/Main vereinbart. XTRAPART ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen. Über den Rechtsstreit ist in diesem Fall nach dort geltendem Recht zu entscheiden. Widerklagen unterliegen ebenfalls dem Recht, nach dem über die Klage entschieden wird

10. Datenspeicherung

Der Kunde wird davon informiert, dass XTRAPART die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet.